

**Mitteilung der Verwaltung
Nr.: 20221332**

Status: öffentlich
Datum: 09.05.2022
Verfasser/in: Andreas Hegemann
Fachbereich: Umwelt- und Grünflächenamt

Bezeichnung der Vorlage:
Illegal errichtete Mountainbike Strecken

Bezug:

Beratungsfolge:

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Bezirksvertretung Bochum-Nord	14.06.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bochum-Süd	21.06.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bochum-Ost	22.06.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bochum-Mitte	11.08.2022	Kenntnisnahme
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	24.08.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bochum-Südwest	24.08.2022	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bochum-Wattenscheid	30.08.2022	Kenntnisnahme
Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Ordnung	01.09.2022	Kenntnisnahme

Kurzübersicht:

Wortlaut:

Das Mountainbiken in den Bochumer Wäldern erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Nach und nach hat auch hier die Elektromobilität Einzug erhalten, so dass die Strecken z.T. mit sehr leistungsstarken E-Mountainbikes befahren werden.

Mit zunehmender Professionalität werden immer anspruchsvollere Abfahrten und Sprungchancen gesucht und angelegt. Neben dem Mountainbiken ist auch der Bau von Strecken, sogenannten Singletrails, durch Wälder mit möglichst anspruchsvoller Topografie eine beliebte Freizeitaktivität. Dabei werden nicht nur Pfade planiert, sondern auch Bäume zur Verwendung als Bauholz gefällt und Abgrabungen zum Rampenbau vorgenommen. Im Bereich der Strecken kommt es häufig zu Erosionen bei Starkregenereignissen.



Abgrabungen und Aufschüttungen an der Urbanusstraße

Immer häufiger sind massive Eingriffe in den Vegetationsbestand und in den Boden zu beobachten. Die untere Vegetationsschicht ist nicht mehr vorhanden und die Eingriffe in den Boden führen zu Schäden an den Baumwurzeln. Eine Verdichtung des Bodens durch das Befahren kann ebenfalls kurz- oder langfristig zum Absterben der Wurzeln und somit der Bäume führen, das Regenwasser kann nicht versickern und den Bäumen somit nur begrenzt oder gar nicht zur Verfügung gestellt werden. Das Biken stört die Waldtiere und durch die fehlende Vegetation gehen Rückzugsorte und Brutstätten verloren.

In einigen Bereichen sind es einzelne angelegte Pfade die mitunter zu einigen Metern breiten Pfisten ausgebaut werden. In anderen Waldgebieten führen mehrere, dicht nebeneinanderliegende oder sich mehrfach kreuzende Singletrails, den Hang hinab. Die errichteten Bauwerke stellen in vielen Fällen eine Gefahr dar, die bei ungeübten Nutzern zu schweren Verletzungen führen können.

Rechtliche Einordnung

In den Waldgebieten der gelten unterschiedliche rechtliche Bestimmungen. Folgende Gesetze sind bei der beschriebenen Problematik zu berücksichtigen.

1. **§ 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz:** *Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrrädern und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr (waldtypische Gefahren).*
2. **§ 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG:** *Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*
3. **§ 57 Abs. 2 LNatSchG NRW (zu § 59 des BNatSchG), Absatz 1:** *Betreten der freien Landschaft für Fußgänger erlaubt, gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrrädern in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet. In Absatz 1 wird aber darauf hingewiesen, dass für das Betreten des Waldes die Vorschriften des Forstrechts gelten.*

4. **§59 Abs. 3 LNatSchG:** *In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten.*

außerdem besagt Abs. 2 [...] dass die Betretungs- und Reitbefugnisse nur so ausgeübt werden dürfen, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Verdichtung des Waldbodens, die Störung der Wurzelbereiche durch Verdichtung und Abgrabung, die Beschädigung bzw. Beseitigung der Kraut- und Strauchschicht durch die Befahrung, sowie der Lärm durch den „Veranstaltungscharakter“ der in Gruppen auftretenden Fahrer, stehen im Konflikt mit den zuvor genannten gesetzlichen Vorgaben.

Für die Schutzgebiete in Bochum finden zudem die Landschaftspläne mit ihren Ge- und Verboten Anwendung. Gemäß den Vorgaben der Bochumer Landschaftspläne ist es verboten, „Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen“. Je nachdem wie der Boden verändert wird, wird gegen das Verbot mit der Anlage eines Parcours inkl. Rampen verstoßen. Das Einbringen von „Stoffen oder Gegenstände, die das Landschaftsbild [...] beeinträchtigen können“ ist ebenfalls verboten. Sollten also Rampen mit Hilfe von Gegenständen errichtet werden, ist dies eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Abgrabungen an den Wurzeln der Bäume fallen unter das Verbot „Bäume, Obstbaumwiesen, Sträucher, Hecken, Waldränder, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen“. Unter Wachstumsbeeinträchtigung fallen explizit die Beschädigung des Wurzelwerkes und das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Weiterhin ist es gemäß Landschaftsplan verboten wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen.

Zudem bestehen rechtliche Bedenken bezüglich der Haftung. Angelegte Strecken und insbesondere die Abgrabungen und Rampen stellen keine „waldtypischen Gefahren“ dar. Haftbar ist der Verursacher. Da dieser aber nicht ermittelbar sein wird, ist der Grundstückseigentümer haftbar, wenn er von der Anlage Kenntnis hat und diese damit duldet. In den Bochumer Wäldern sind dies weit überwiegend die Stadt als Eigentümer oder andere Eigentümer der öffentlichen Hand.

Fazit und Handlungsempfehlung:

Die Stadt Bochum befürwortet es, dass Jugendliche bzw. die Bürgerinnen und Bürger der Stadt sich sportlich in der Natur betätigen und fördert diese Art des Sportes. So wurde in den vergangenen Jahren eine Dirt-Bike-Strecke an der Holtbrücke realisiert und die Radsportstrecke an der Straße Feldmark soll erweitert bzw. ausgebaut werden.



Dirt-Bike-Strecke an der Holtbrücke



Die Stadt Bochum hat die Verpflichtung die Wälder zu schützen und für ein gutes Klima zu sorgen. Bochum ist eine waldarme Kommune, die Waldgebiete haben eine besondere Bedeutung für die Minimierung der Folgen des Klimawandels. Durch den hohen Nutzungsdruck Erholungssuchender mit verschiedensten Nutzungsansprüchen, den Einflüssen durch Trockenperioden und Sturm haben die Waldgebiete in den letzten Jahren große Schäden erlitten. Die Nutzungen durch die Mountainbiker verstärken die schädlichen Einflüsse auf den Wald und zeugen häufig von einem schlechten Umgang mit der Natur.

Es ist grundsätzlich die Frage zu klären, ob sich die Strecken in einem Waldgebiet mit oder ohne Schutzstatus befindet. In einem Schutzgebiet sind auch geringe Eingriffe nicht zu dulden, was in einem Waldgebiet ohne Schutzstatus unter Umständen möglich ist. In Schutzgebieten sollte bereits die Anlage von Trampelpfaden und Singletrails unterbunden werden, während diese in einem Waldgebiet ohne Schutzstatus nach Prüfung und Abwägung geduldet werden könnten.

Auf Trampelpfaden im Wald besteht keine Verkehrssicherungspflicht. Auch dieser Sachverhalt führt zu der Einschätzung, dass Pfade und Singletrails im Wald ohne Schutzstatus toleriert werden können, da sich daraus keine weiteren Haftungsfragen an den Eigentümer ableiten lassen.

Sobald es aber zu dem Einsatz von Werkzeugen wie Säge und Spaten kommt, mit deren Hilfe Bäume gefällt, Rampen angelegt und Bodenbewegungen vorgenommen werden, besteht auch in Waldgebieten ohne Schutzstatus Handlungsbedarf. Die Verwaltung empfiehlt in solchen Fällen den konsequenten Rückbau der baulichen Anlagen.